

Satzung des Vereins „Hunde-Treff Satzkorn e.V.“

Stand 12.03.2006

§ 1 – Name, Sitz des Vereins und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen: „Hunde-Treff Satzkorn e.V.“
- (2) Der Verein ist Mitglied im Deutschen Verband der Gebrauchshund-Sportvereine e.V.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Potsdam und besteht seit 2006
- (4) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 – Zweck des Vereins

- (1) Der Verein bezweckt ausschließlich und unmittelbar die Pflege der sportlichen Körperertüchtigung des Menschen in Verbindung mit dem Hund, insbesondere dadurch auch die Jugend zu fördern.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Er wird Mitglieder des Landesverbandes Berlin-Brandenburg e.V. im DVG und erkennt dessen Satzung und die der übergeordneten Verbände an.
- (4) „Der Verein ist selbstlos tätig: Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke“.
- (5) Der Vereinszweck soll durch folgende Mittel erreicht werden:
 - a) Gewährleistung regelmäßigen geordneten Übungsbetriebes einschließlich Erwerb oder Anmietung eines geeigneten Übungsgeländes und dessen Unterhaltung.
 - b) Förderung und Ausbildung von Gebrauchshunden und Hundeführern nach den Richtlinien des DVG und seiner übergeordneten Verbände.
 - c) Durchführung von Leistungsprüfungen nach den Richtlinien des DVG und seiner übergeordneten Verbände.
 - d) Abhaltung von Versammlungen und Vorträgen

§ 3 – Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jeder Hundefreund werden, sofern er im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist und die Satzung des Vereins anerkennt. Gewerbliche Hundehalter können nicht aufgenommen werden.
- (2) Der Verein besteht aus Ehrenmitgliedern, ordentliche Mitgliedern, Familienmitgliedern und Jugendmitgliedern.
 - a) Mitglieder, die sich in besonderem Maße Verdienste für den Verein erworben haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben alle Rechte der ordentlichen Mitglieder, sind aber von der Beitragszahlung befreit.
 - b) Ordentliche Mitglieder, sind Mitglieder die das 18: Lebensjahr vollendet haben.
 - c) Familienmitglieder sind Mitglieder, deren Ehemann oder Ehefrau bereits ordentliche Mitglieder im Verein sind. Sie zahlen einen ermäßigten Beitrag und erhalten keine Vereinszeitung. Das betrifft auch Eheähnliche Gemeinschaften.

- d) Jugendmitglieder sind Mitglieder, die bei Beginn des laufenden Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

§ 4 – Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, haben das Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung und der Hauptversammlung.
- (2) Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand oder der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten und sind berechtigt, an alle Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (3) Alle Mitglieder haben das Recht, unter Beachtung der Platzordnung sowie sonstiger den Ablauf der Vereinsleben regelnder Ordnung, alle Vereinseinrichtungen zu benutzen.
- (4) Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder können Ersatzansprüche für entstandene Unkosten bei der Ausübung ihrer Tätigkeit nur in dem Umfang in Anspruch nehmen, der in der Relation zu ihrer Aufgabe steht und vom Verein finanziell getragen werden kann.
Die Ausgaben sind im Kassenbericht gesondert zu erläutern.
- (5) Die Mitglieder sind verpflichtet:
 - a) die Ziele des Vereins nach bestens Kräften zu fördern
 - b) das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln
 - c) den Beitrag rechtzeitig zu entrichten

§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Aufnahme ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen, Jugendliche, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, benötigen eine schriftliche Zustimmung des Vertreters.
- (2) Der Vorstand stellt den Antragsteller auf der nächsten Mitgliederversammlung vor und diese entscheidet durch Abstimmung über eine vorläufige Aufnahme. Innerhalb der darauf folgenden 12 Monate ist ein Einspruch gegen die Aufnahme jedes Vereinsmitglied möglich. Der Einspruch ist an den Vorstand zu richten. Über einen schwerwiegenden Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Erfolgt innerhalb der 12 Monate kein Einspruch, so beginnt die endgültige Mitgliedschaft automatisch. Vorläufig aufgenommene Mitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie endgültig aufgenommene Mitglieder.
- (3) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Tod
 - b) durch Kündigung
 - c) durch Streichung
 - d) durch Ausschluss
- (4) Bei Kündigung hat die Kündigungserklärung schriftlich an den Vorstand zu erfolgen. Hierbei ist eine vierteljährige Kündigungsfrist zum Ende des Kalenderjahres einzuhalten. Ein Austritt mit sofortiger Wirkung ist bei Vorliegen eines wichtigen Grundes möglich. Über die Beendigung der Mitgliedschaft vor Ablauf des Kalenderjahres entscheidet der Vorstand. Die Beitragspflicht endet in jedem Fall erst mit Ablauf des Kalenderjahres. Eine Rückerstattung zu viel gezahlter Beiträge erfolgt nicht.
- (5) Die Streichung erfolgt auf Beschluss des Vorstandes:
 - a) wenn das Vereinsmitglied trotz erfolgter Mahnung mit der Zahlung des Beitrages 3 Monate im Verzug ist

- b) bei wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder gegen die Interessen des Vereins
- (6) Der Ausschluss erfolgt:
 - a) bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder gegen die Interessen des Vereins
 - b) wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens, soweit dies im Zusammenhang mit dem Hundesport steht.
 - c) wegen grob unsportlichen und unkameradschaftlichen Verhaltens oder sonstigen schwerwiegenden, die Vereinsdisziplin berührenden, Gründen
- (7) Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Vor der Entscheidung ist dem betroffenen Mitglied im Falle eines Ausschlusses, unter Setzung einer Frist von mindestens 2 Wochen, Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied, unter eingehender Darstellung der Gründe, durch eingeschriebenen Brief bekannt zu geben.
- (8) Gegen den Streichungs- und Ausschließungsbeschluss ist die Berufung zur Mitgliederversammlung statthaft. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von 1 Monat nach Zugang des Beschlusses schriftlich beim Vorstand eingehen. In der Mitgliederversammlung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zu geben. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Streichung und den Ausschluss endgültig.
- (9) Wird der Streichungs- Ausschließungsbeschluss nicht oder nicht rechtzeitig vom betroffenen Mitglied angefochten, so kann auch gerichtlich nicht mehr geltend gemacht werden, dass die Streichung oder der Ausschluss unrechtmäßig sei.
- (10) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte und Ansprüche aus der Mitgliedschaft, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückerstattung von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

§ 6 – Aufnahmegebühr und Jahresbeitrag

- (1) Der Verein erhebt eine Aufnahmegebühr und einen Jahresbeitrag, deren Höhe von der Jahreshauptversammlung festgesetzt wird.
- (2) Die Beiträge sind bis spätestens 31.03. für das laufende Kalenderjahr zu entrichten.
- (3) Mitglieder, die nach dem 01.07. eintreten, zahlen neben der Aufnahmegebühr nur 50% des Jahresbeitrages für das laufende Kalenderjahr.
- (4) Der Vorstand hat das Recht, ausnahmsweise bei nachgewiesener Bedürftigkeit, den Beitrag auf Antrag zu stunden oder teilweise zu erlassen.
- (5) Der Vorstand hat das Recht, die Teilnahme an Prüfungen innerhalb und außerhalb des Vereins von der termingerechten Beitragszahlung abhängig zu machen.

§ 7 – Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind:
 - a) der 1. Vorsitzende
 - b) die Mitgliederversammlung
 - c) die Hauptversammlung

§ 8 – Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem Kassierer
 - d) dem Schriftwartund wird für die Zeit von 2 Jahren von der Hauptversammlung gewählt. Die Hauptversammlung ist berechtigt, im Bedarfsfall auf Vorschlag des Vorstandes weitere Vorstandsmitglieder zu benennen.
- (2) Vorstand im Sinne § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Sie vertreten den Verein jeweils allein.
- (3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins, ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der Hauptversammlung.
- (4) Der 1. Vorsitzende ist der offizielle Vertreter des Vereins. Er führt den Verein, vertritt diesen in allen Rechtsgeschäften und leitet die Mitgliederversammlung und die Hauptversammlung. Er beruft die Vorstandssitzungen nach Bedarf ein oder wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder diese beantragen. Er ist den übrigen Vorstandsmitgliedern aus zwingendem Grund weisungsberechtigt und diese sind im Rahmen ihrer Aufgabenbereiche auskunftspflichtig.
- (5) Der 2. Vorsitzende ist der offizielle Vertreter des 1. Vorsitzenden und nimmt an dessen Verhinderung seine Aufgaben wahr.
- (6) Zum Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein nicht mehr als 250,00 EUR belasten, ist sowohl der 1. Vorsitzende als auch der 2. Vorsitzende ermächtigt. Die Vertretungsmacht des 2. Vorsitzenden gilt im Innenverhältnis jedoch nur für den Fall der Verhinderung des 1. Vorsitzenden. Für den Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein nicht mehr als 250,00 EUR belasten und für Verträge über Grundstücke, hat der Vorstand die Zustimmung der Mitgliederversammlung vorher einzuholen.
- (7) Der Kassierer verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über alle Einnahmen und Ausgaben, er nimmt Zahlungen für den Verein gegen Quittung an und hat für den Verein alle Zahlungen zu leisten.

Der Kassierer verfügt über Zahlungen nur aus dem vorhandenen Vereinsvermögen, Kreditaufnahme jeder Art bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung. Der Kassierer hat jährlich auf der Hauptversammlung einen Kassenbericht abzugeben und diesen vorher den Kassenprüfern vorzulegen. Nach Ablauf der Wahlperiode oder auf Antrag des Kassierers bei vorzeitigem Ausscheiden aus seinem Amt erteilt die Hauptversammlung nach Anhören der Kassenprüfer und des Vorstandes Entlastung. Das Barvermögen ist bis auf einen angemessenen Betrag mündelsicher anzulegen!
- (8) Der Schriftwart hat über jede Vorstandssitzung, über wichtige Verhandlungen des Vorstandes, über Mitgliederversammlungen und Hauptversammlungen ein Protokoll zu führen und insbesondere die Beschlüsse aufzuzeichnen. Der Schriftwart hat eine Liste der Vereinsmitglieder zu führen.

§ 9 – Mitgliederversammlung

- (1) In jedem 3. Monat findet eine Mitgliederversammlung statt. Der jeweilige Termin wird in der Hauptversammlung festgelegt, besondere Einladungen erfolgen in der Regel nicht.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 25 % der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins anwesend sind. Sie fasst Beschlüsse mit

einfacher Mehrheit. Die Leitung hat der 1. Vorsitzender, er stellt auch die Tagesordnung auf.

- (3) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - a) Entgegennahme der Vorstellung neuer Mitglieder
 - b) Berufungsentscheidung über Ausschließungsbeschlüsse
 - c) Zustimmung zu Rechtsgeschäften, die den Verein mit mehr als 250,00 belasten
 - d) Entscheidung über Anträge an die Mitgliederversammlung
 - e) Allgemeine Aussprache über Vereinsangelegenheiten
 - f) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- (4) Die Aufgaben von Mitgliederversammlung können auch von einer Hauptversammlung übernommen werden.

§ 10 – Hauptversammlung

- (1) Die Hauptversammlung findet einmal jährlich, jeweils im Januar, anstelle der Mitgliederversammlung statt. Zur Jahreshauptversammlung wird vom Vorstand mit einer Frist von drei Wochen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich eingeladen. Die Versammlung wird vom 1. Vorsitzenden geleitet.
- (2) Bei Vorliegen wichtiger Gründe oder auf Antrag von mindestens 20% der stimmberechtigten Mitglieder ist der Vorstand verpflichtet, anstelle der nächstfälligen Mitgliederversammlung eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen, zu der mit einer Frist von zwei Wochen, unter Angabe der Tagesordnung, schriftlich eingeladen werden muss. Diese hat die selben Rechte wie eine Hauptversammlung.
- (3) Hauptversammlung und außerordentliche Hauptversammlung sind beschlussfähig, wenn mindestens 25 % der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit muss der Vorstand binnen 1 Monat eine zweite Versammlung mit der selben Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. In der Einladung zu dieser zweiten Versammlung ist auf die besondere Beschlussfähigkeit hinzuweisen. Die Versammlung beschließt mit einfacher Mehrheit.
- (4) Die Aufgaben der Hauptversammlung sind:
 - a) Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes.
 - b) Entgegennahme des Kassenberichtes
 - c) Entlastung und Neuwahl des Vorstandes
 - d) Wahl der KassenprüferZur Wahl der Kassengeschäfte wählt die Hauptversammlung zwei Kassenprüfer, von denen jährlich einer ausscheidet. Eine Wiederwahl ist erst nach 3 Jahren möglich. Die Kassenprüfer haben das Recht jederzeit und die Pflicht am Ende eines jeden Geschäftsjahres eine Kassenprüfung vorzunehmen und der Hauptversammlung eine Prüfungsbericht schriftlich vorzulegen und mündlich zu erläutern.
 - e) Beschlussfassung über Anträge zur Hauptversammlung
 - f) Beschlussfassung über Anträge an übergeordnete Verbände
 - g) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - h) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
 - i) Die Hauptversammlung kann ersatzweise die Aufgaben der Mitgliederversammlung übernehmen.
- (5) Die Beschlussfassung erfolgt durch eine offene Abstimmung soweit nicht gesetzliche Bestimmungen dem entgegenstehen. Die Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer erfolgt geheim, wenn mindestens 1 Mitglied dies beantragt, sonst durch offene Abstimmung.

Für die Wahl der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer ist die einfache Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen erforderlich.

Erreicht keiner der Kandidaten die erforderliche Mehrheit, so ist ein zweiter Wahlgang notwendig. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten gültigen abgegebenen Stimmen auf sich vereint.

§ 11 – Satzungsänderung

Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Hauptversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung ist die Angabe des zu ändernden § der Satzung in der Tagesordnung bekannt zu geben. Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen.

§ 12 – Vermögen

- (1) Alle Beiträge, Einnahmen und Mittel des Vereins werden ausschließlich zur Erreichung des Vereinszwecks verwendet.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 13 – Vereinsauflösung

- (1) Die Vereinsauflösung erfolgt durch Beschluss der Hauptversammlung, wobei $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen für die Auflösung stimmen müssen.
- (2) Die Hauptversammlung ernennt zur Abwicklung der Auflösung 3 Liquidatoren.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landessportbund Berlin zur ausschließlich und unmittelbaren intensiven Förderung der Jugendarbeit.

§ 14 – Allgemeine Bestimmungen

- (1) Die Satzung tritt nach Annahme durch die Hauptversammlung in Kraft.
- (2) Als Geschäftsordnung gilt sinngemäß die Geschäftsordnung des Landesverbandes Berlin-Brandenburg e.V. im DVG.
- (3) Es gilt die Ehrenratsordnung des DVG.

§ 15 – Schlussbestimmung

- (1) Soweit die Satzung nichts Anderes regelt, gelten im übrigen die Vorschriften des BGB.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung rechtsunwirksam sein oder werden, wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

Potsadm, den 12.03.2006